

Ortsgemeinde Acht

Vorlage Nr. 001/131/2023

Beschlussvorlage

TOP

**15. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Vordereifel zur
Ausweisung eines Sondergebietes
"Heilpädagogisch therapeutischer
Bauernhof" in Weiler-Niederelz;
Zustimmungsverfahren nach § 67
Abs. 2 GemO**

Verfasser:

Bearbeiter: Jörg Gäß

Fachbereich 4.1

Datum:

06.10.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der 15. Änderung des zur Ausweisung eines Sondergebietes "Heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof" in Weiler-Niederelz; in der vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 05.10.2023 endgültig verabschiedeten, vorliegenden Fassung zu / aus folgenden Gründen nicht zu:

Die Planzeichnung der beschlossenen 15. Änderung mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich ist beigelegt. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel zur Ausweisung eines Sondergebietes "Heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof" in Weiler-Niederelz wurde vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 05.10.2023 abschließend beraten und in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festgestellt - Feststellungsbeschluss -.

Für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt neben den Vorschriften des BauGB die kommunalrechtliche Vorschrift des § 67 Abs. 2 GemO. Danach bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die 15. Änderung der Zustimmung der Ortsgemeinden.

Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden (=14 OG'en) zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde (11.052 E. – ausgehend von 16.495 E. *) wohnen.

* (Angabe Statistik Ewois, www.rlpdirekt.de, Stand 30.06.2022 gem. § 130 Abs. 1 GemO).

Der Geltungsbereich der 15. Änderung ist in der beigelegten Planzeichnung zeichnerisch dargestellt. Neben der Ausweisung von Sonderbauflächen und Ausgleichsflächen in Weiler, Ortsteil Niederelz, erfolgt auch die Darstellung einer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Bermel.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐	Ja	☒	Nein	
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Geltungsbereichskarte